



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
Fasanerie 1
Egon-Anheuser-Haus
55457 Gensingen

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

01.08.2024

Lebensmittelüberwachung

Rückstände von perfluorierten und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in Wildschweinleber – hier:

Verordnung (EU) 2023/915 vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß VO (EU) 2023/915 Anhang I Nr. 4.2.1.5 gilt für Schlachtnebenerzeugnisse von Wild (wie z.B. Wildschweinleber) ein Höchstgehalt von 50 µg pro kg Frischgewicht für die Summe aus PFOS (Perfluorooctansulfonsäure), PFOA (Perfluorooctansäure), PFNA (Perfluorononansäure) und PFHxS (Perfluorhexansulfonsäure).

1/2

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Wildschweinleber, deren PFAS-Belastung diesen Höchstgehalt überschreitet, darf nach Artikel 2 der Verordnung nicht in Verkehr gebracht und auch nicht als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden.

Untersuchungen in Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern zeigten hohe PFAS-Gehalte in Wildschweinlebern. Alle Werte überschreiten den o.g. Höchstgehalt, der seit 01.01.2023 EU-weit gilt, deutlich. Wildschweinleber ist damit nicht verkehrsfähig. Die PFAS-Gehalte der Fleischproben von Wildschweinen liegen in der Regel deutlich unterhalb der zulässigen Höchstgehalte, sodass Wildschweinfleisch hinsichtlich PFAS weiterhin gesundheitlich unbedenklich ist.

Das MKUEM informiert hiermit, dass Wildschweinleber nicht mehr in den Verkehr gebracht werden darf und dass aus gesundheitlichen Gründen auch im Privathaushalt der Jägerinnen und Jäger auf den Verzehr von Wildschweinleber verzichtet werden sollte. Das Verbot gilt für Wildschweinlebern aller Herkünfte (siehe auch Artikel 7 Lebensmittelbasisverordnung).

Die Jagd- und Forstbehörden sowie die Fleischerverbände werden gleichermaßen informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lydia Burkhardt